

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/8290, 20/8670 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

A. Problem

Die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels haben sich seit der Verabschiedung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) im Jahr 2019 erheblich verschärft. Dem Intergovernmental Panel on Climate Change zufolge ist eine Überschreitung der Temperaturgrenze von nicht mehr als 1,5 Grad Celsius „wahrscheinlich“.

In seiner Entscheidung vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass der Staat gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes dazu verpflichtet sei, sein Handeln als Gesetzgeber konsequent auf die Herstellung von Klimaneutralität auszurichten, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung mit anderen Belangen bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunehme (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 u. a., Leitsatz 2a).

Das Bundes-Klimaschutzgesetz soll deshalb fortentwickelt werden und die Einhaltung der Klimaschutzziele anhand einer sektorübergreifenden und mehrjährigen Gesamtrechnung überprüft werden. Zudem sollen die Steuerungsmechanismen des Gesetzes mit der Änderung verbessert werden.

In den Ausschussberatungen und der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen wurde deutlich, dass weitere Änderungen und Konkretisierungen unter anderem hinsichtlich der Berichtspflichten, der Adressierung des Zeitraumes über 2030 hinaus, der Erstellung von Projektionsdaten sowie des Beschlusses von Maßnahmen durch die Bundesregierung erforderlich sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen zu der Stärkung der Bedeutung des LULUCF-Sektors, der Adressierung des Zeitraumes über 2030 hinaus, der Erstellung von Projek-

tionsdaten, zu Berichtspflichten sowie zu Maßnahmen der Bundesregierung geändert und konkretisiert wurden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke.

Zu dem Gesetzentwurf wurde durch die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ein Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)594neu vorgelegt, der die Bundesregierung auffordert, zu prüfen, welche Folgen für die Klimaschutzgesetzgebung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Klimaschutzrechten hat; dem Deutschen Bundestag ab 2027 jährlich auch über den Stand der Forschung und der Realisierung von Energietechnologien zu berichten, um im Lichte des Stands des Ausbaus erneuerbarer Energien mit entsprechenden weiteren technischen Entwicklungen und dem dazugehörigen Forschungsstand eine wirksame Evaluation vornehmen zu können; im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED III) die im Rahmen der Richtlinie vorgesehene Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für sämtliche Energie-Infrastruktur vorzusehen und für Energieinfrastruktur, deren Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht unmittelbar auf Grundlage der RED III beschleunigt werden kann, unter maximaler Ausnutzung der europarechtlich möglichen Spielraums nach Vorbild der erzielten Beschleunigungseffekte bei der Realisierung der Flüssigerdgas-Terminals zu forcieren. Kohlekraftwerke sind von dieser Entschließung nicht betroffen.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Ein etwaiger finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung im jeweiligen Einzelplan beziehungsweise im Sondervermögen gegenzufinanzieren.

Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf begründet keine unmittelbaren Pflichten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich daher nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch gegenüber Wirtschaftsunternehmen begründet der Gesetzentwurf keine unmittelbaren Pflichten und damit keinen Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des KSG begründen grundsätzlich keinen zusätzlichen Aufwand für Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder oder der Kommunen, der sich quantitativ in einem von vorhandenen Ressourcen nicht abgedeckten erforderlichen Personal-, Verfahrens- oder Sachmitteleinsatz niederschlagen würde. Eine Ausnahme hiervon ist die Erstellung von Projektionen nach § 5a und deren Prüfung durch den Expertenrat für Klimafragen sowie neue Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen. Diese Aufgaben begründen einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt ungefähr 1,06 Mio. Euro pro Jahr. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weiterer Erfüllungsaufwand ergibt, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderungen des KSG selbst sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Es entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Denn die Änderungen richten sich, wie das KSG schon bisher, nur an die Bundesregierung und Träger öffentlicher Aufgaben.

Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Beitrag dieses Sektors wird eine besondere Bedeutung eingeräumt.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Ziele für technische Senken“ die Wörter „unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Beitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe g werden die Wörter „des Jahres“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.

- b) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) Absatz 7 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Regelungen in diesem Gesetz zur Erreichung der Klimaziele zukünftig notwendig sind und ob angesichts der Wirkung des europäischen Emissionshandels in der Zeit ab dem Jahr 2031 auf die Zuweisung von Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. Soweit erforderlich legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vor.““

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „2045“ die Wörter „; ab dem Jahr 2029 erstellt das Umweltbundesamt die Projektionsdaten für sämtliche nachfolgenden Jahre bis einschließlich zum Jahr 2040 sowie zumindest für das Jahr 2045“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Hierzu beauftragt das Umweltbundesamt ein Forschungskonsortium. Über die Zusammensetzung, Leistungsbeschreibung und weiteren Vergabebedingungen wird im Einklang mit dem Vergaberecht mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Einvernehmen hergestellt.“
- c) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Klimafragen“ die Wörter „und leitet sie dem Deutschen Bundestag zu“ eingefügt.
5. Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
- „(3) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, einen Ankauf von Emissionszuweisungen zur Erfüllung der Pflichten nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zu vermeiden.
- (4) Zeigen die Projektionsdaten nach § 5a, dass die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, die Summe der für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen überschreitet, hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag innerhalb eines Monats nach der Vorlage der Bewertung der Projektionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 darüber zu unterrichten und zu möglichen Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung Stellung zu nehmen.
- (5) Muss die Bundesregierung der Europäischen Kommission einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung vorlegen, so beschließt ihn die Bundesregierung innerhalb der Frist des Artikels 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung und leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung leitet dem Deutschen Bundestag zudem unverzüglich folgende Unterlagen zu:
1. Feststellungen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung und
 2. Stellungnahmen der Europäischen Kommission sowie Begründungen der Bundesregierung nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung.“ ‘
6. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sicherstellen“ die Wörter „; dies gilt bis einschließlich zum Jahr 2029“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Weisen die Projektionsdaten nach § 5a nach Feststellung des Expertenrats für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 für diese Jahre überschreitet, so beschließt die Bundesregierung ab dem Jahr 2030 Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2031 bis 2040 sicherstellen. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ ‘

7. Der Nummer 11 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

„Beschließt die Bundesregierung Maßnahmen nach § 8 oder einen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung, gilt dies als Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms.“

8. Nummer 12 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Klimaschutzbericht, der die Entwicklung der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den verschiedenen Sektoren, den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Maßnahmen nach § 8, eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen sowie den Stand der Umsetzung und eine Prognose der Erreichung der Ziele nach den §§ 3a und 3b enthält. Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO₂-Bepreisung sowie den nationalen Klimaschutzziele einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 5 Absatz 1.“ ‘

9. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.‘

10. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Dabei stellt er für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in den Jahren 2021 bis einschließlich 2030 über- oder unterschreitet; ab dem Jahr 2029 stellt er zudem für alle Sektoren aggregiert

fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen gemäß den Projektionsdaten die Summe der Jahresemissionsgesamtmenen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 über- oder unterschreitet. Er stellt dabei unter Berücksichtigung von Anlage 2a sowie von § 5 Absatz 8 auch die Projektionsdaten für die einzelnen Sektoren und deren Entwicklung im Vergleich zu den Jahresemissionsmengen dar. Zudem stellt er fest, inwieweit die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, gemäß den Emissions- und Projektionsdaten die für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen in Summe über- oder unterschreitet. Solange erforderlich, sind nach § 5a erstellte Prognosen der für Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung festzulegenden Zuweisungen maßgeblich.“ ‘

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Expertenrat für Klimafragen kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen auf Basis der Emissions- und Projektionsdaten erstellen. Der Expertenrat für Klimafragen leitet Gutachten nach Satz 1 der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung berücksichtigt diese bei der Entscheidung über Maßnahmen nach den §§ 8 und 9.“ ‘

11. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „spätestens im Jahr 2023 und im Folgenden alle fünf Jahre“ durch die Wörter „mindestens alle fünf Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ersetzt.“ ‘

12. Nummer 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Jahr ... [einsetzen: Angabe der Jahreszahl des Jahres, in dem dieses Gesetz nach Artikel 2 in Kraft tritt] erstellten Projektionen gelten als Projektionsdaten nach § 5a. Der Expertenrat für Klimafragen prüft im Rahmen eines Sondergutachtens diese Projektionsdaten schnellstmöglich nach § 12 Absatz 1 und trifft eine Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 4.“;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Projektion der THG-Emissionsdaten 2030 wurde festgestellt, dass Deutschland auf dem Weg ist, seine Klimaziele zu erreichen. Das modernisierte Klimaschutzgesetz stärkt diese Vorausschau und orientiert sich richtigerweise nicht mehr an der Vergangenheit. Klimaschutz ist jetzt Gesamtaufgabe der Bundesregierung, jedoch nicht nur bis 2030, sondern weit darüber hinaus bis zum Erreichen des Klimaziels für 2040.

Die Koalitionsfraktionen haben die Evaluierungsklausel im Vergleich zum Kabinettsentwurf erweitert, da die europäische Rechtsentwicklung auch Auswirkungen auf das nationale Klimaschutzrecht haben kann.

II. Der Deutsche Bundestag erkennt an,

dass es auch umfangreicher Anstrengungen und Maßnahmen für den Erhalt, die Stärkung und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme bedarf, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen und zugleich die Biodiversität zu erhalten – so wie es Deutschland und die EU in Montreal zugesagt haben und es einer zeitnahen Umsetzung bedarf.

III. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes fördert, die dem Erhalt, der Stärkung und der Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme dienen, um im Einklang mit dem Schutz der Biodiversität die Klimaschutzziele zu erreichen.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, welche Folgen für die Klimaschutzgesetzgebung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Klimaschutzrechten hat,
2. dem Deutschen Bundestag ab 2027 jährlich auch über den Stand der Forschung und der Realisierung von Energietechnologien, wie zum Beispiel Speichertechnologien, die Entwicklung des Wasserstoffhochlaufes und der Kernfusion zu berichten, um im Lichte des Stands des Ausbaus erneuerbarer Energien mit entsprechenden weiteren technischen Entwicklungen und dem dazugehörigen Forschungsstand eine wirksame Evaluation vornehmen zu können,
3. im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)
 - a) die im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehene Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für sämtliche Energie-Infrastruktur vorzusehen,
 - b) für Energie-Infrastruktur (u. a. Erzeugungskapazitäten, Netze, Speicher und CO₂-Leitungen), deren Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht unmittelbar auf Grundlage der RED III beschleunigt werden kann, unter maximaler Ausnutzung des europarechtlich möglichen Spielraums nach Vorbild der erzielten Beschleunigungseffekte bei der Realisierung der Flüssigerdgas-Terminals zu forcieren.
 - c) Diese Entschließung betrifft die beschleunigte Realisierung der künftig zu bauenden Energie-Infrastrukturprojekte, die für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung auf dem Weg zur Klimaneutralität notwendig sind, d. h. keine Kohlekraftwerke.“

Berlin, den 24. April 2024

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Katrin Zschau
Vorsitzende

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Ralph Lenkert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8290** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/8670** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT mit Drucksache 20/8819 Nummer 8 am 18. Oktober 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

In der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2023 wurden der Gesetzentwurf und die Unterrichtung der Bundesregierung nachträglich zusätzlich an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf voraus: Ziel des Gesetzentwurfs sei, das Bundes-Klimaschutzgesetz unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen fortzuentwickeln. Die Einhaltung der Klimaschutzziele soll künftig anhand einer sektorübergreifenden und mehrjährigen Gesamtrechnung überprüft werden. Basis dafür ist das jährliche Monitoring.

Zudem sollen die Steuerungsmechanismen des Gesetzes verbessert werden. Der Nachsteuerungsmechanismus des Gesetzes soll zum einen dahin verbessert werden, dass Projektionsdaten zur Bewertung herangezogen werden, zum anderen dahin, dass durch eine Gesamtbetrachtung mehr Flexibilität in der Reaktionsweise auf Überschreitung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen ermöglicht wird.

Aufgehoben werden die Regelungen, wonach die sektoralen Jahresemissionsmengen eine Nachsteuerung auslösen können und das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium bei einer Überschreitung der Jahresemissionsmenge des vergangenen Jahres ein sektorales Sofortprogramm vorzulegen hat. Entscheidend für die Auslösung von ergänzenden Maßnahmen zur Emissionsminderung soll stattdessen eine sektor- und jahresübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahresemissionsgesamtmengen der Jahre 2021 bis einschließlich 2030 sein. Bei Überschreitungen der Jahresemissionsgesamtmengen sollen alle für die Sektoren zuständigen Bundesministerien, insbesondere diejenigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Sektoren liegen, die zur Überschreitung beitragen, Vorschläge für weitere Maßnahmen vorlegen. Die Vorschläge können auch sektorübergreifende Maßnahmen enthalten. Über die Vorschläge berät und beschließt sodann die Bundesregierung als Kollegium. Außerdem werden Ziele für technische Senken für die Jahre 2035, 2040 und 2045 bestimmt und eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Bundesregierung geregelt, um im Jahr 2024 erstmalig diese Ziele festzulegen.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses unter anderem dahin ergänzt, dass Änderungen und Konkretisierungen insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu Berichtspflichten, der Adressierung des Zeitraumes über 2030 hinaus, der Stärkung der Bedeutung des LULUCF-Sektors, der Erstellung von Projektionsdaten sowie des Beschlusses von Maßnahmen durch die Bundesregierung erfolgten.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 46. Sitzung am 20. September 2023 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BT-Drs. 20/8290) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Governance-Strukturen des KSG konsequent so ausrichtet, dass Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Steuerungsmechanismen des KSG verbessert und präzisiert. Denn bereits bei der Erarbeitung des KSG in der am 12. Dezember 2019 geltenden Fassung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Der mit dem KSG geschaffene Rechtsrahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet vor dem Hintergrund der ökologischen wie auch der sozialen Verantwortung gegenüber den heutigen und künftigen Generationen sowohl in der nationalen als auch – insbesondere – in der internationalen Dimension einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (siehe den Gesetzentwurf zum KSG in der am 12. Dezember 2019 geltenden Fassung in BT-Drucksache 19/14337, S. 20). Die vorgesehenen Änderungen des KSG, insbesondere die künftige Berücksichtigung von Projektionsdaten, dienen der Verbesserung der Wirksamkeit des bestehenden Gesetzes und tragen daher mit diesem positiv zu den internationalen, europäischen und deutschen Nachhaltigkeitszielen bei.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf insbesondere einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.“

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

1. Anhörung am 18. Oktober 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 81. Sitzung am 18. Oktober 2023 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 85. Sitzung am 8. November 2023 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind den Ausschussdrucksachen 20(25)503, 20(25)505, 20(25)506, 20(25)507, 20(25)508, 20(25)509, 20(25)510, 20(25)511, 20(25)513, 20(25)515 und 20(25)516 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung und Mitglied des Präsidiums Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Tim Bagner, Deutscher Städtetag
- Christoph Bals, Politischer Geschäftsführer, Germanwatch e. V.
- Prof. Dr. Gerald Hermann Haug, Präsident der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.
- Alexander Kramer, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Leon Krüger, Referent Industriepolitik, Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Dipl.-Phys. Raimund Müller
- Prof. Dr. Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht
- Sascha Müller-Kraenner, Bundesgeschäftsführer, Deutsche Umwelthilfe e. V.
- Dr. Michael Pahle, Leiter der Arbeitsgruppe Klima- und Energiepolitik, Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)
- Tobias Pforte-von Randow, Koordinator Politik & Gesellschaft, Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR)
- Nadine Schartz, LL.M., Deutscher Landkreistag
- Dr. Roda Verheyen, Vorstand Green Legal Impact e. V. und Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, Rechtsanwälte Günther
- Dr. Bernd Weber, Gründer und Geschäftsführer, Energy and Climate Policy and Innovation Council e. V., EPICO KlimaInnovation.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

2. Antrag auf Durchführung einer zweiten Anhörung

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte einen Antrag auf Durchführung einer zweiten öffentlichen Anhörung. Dieser wurde in der 107. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 24. April 2024 beraten.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, die Durchführung einer zweiten Anhörung sei nur dann notwendig, wenn sich an dem Verhandlungsgegenstand etwas Wesentliches geändert hätte. Dies sei durch die von ihnen vorgeschlagenen Änderungen nicht der Fall. Die Fraktion der CDU/CSU habe als Begründung für die Notwendigkeit einer zweiten Anhörung drei Punkte angeführt. Der erste Punkt seien Regelungen für den Zeitraum von 2031 bis 2040, der zweite Punkt betreffe die Frage der Berichtspflichten und der dritte Punkt sei die Stärkung der Bedeutung des LULUCF Sektors. Alle drei Gegenstände seien bereits in der ersten Anhörung benannt worden. Der Sachverständige Dr. Thorsten Müller habe zu dem ersten Gegenstand in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass dieser Bereich unbedacht sei. Im Wesentlichen ändere sich nichts an dem betroffenen Verhandlungsgegenstand, es werde nur

der Zeitraum weitergeführt. Insgesamt sähen sie daher keinen Bedarf für die Durchführung einer weiteren Anhörung. Im Wesentlichen seien die drei Gegenstände unverändert. Auch im Hinblick auf die Berichtspflichten und den LULUCF-Sektor lägen reine Folgeänderungen vor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sagte, sie hielten die Durchführung einer zweiten Anhörung für zwingend. Sie machten von ihrem Minderheitsrecht Gebrauch, das nicht aufgrund der Durchführung der ersten Anhörung zu dem Gesetzentwurf verbraucht sei. Wenn nach einer Anhörung eine überwiesene Vorlage so geändert, ergänzt oder abgewandelt würde, dass zu dem vorliegenden Verhandlungsgegenstand ein neuer hinzutrete, sei das Minderheitsrecht insoweit nicht verbraucht. Es gebe in dem Änderungsantrag neue Punkte. Sie zitierte aus dem Papier von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bis 2040 müsse Deutschland seine CO₂-Emissionen um 88 Prozent reduzieren. Diese strenge Zielmarke werde zusätzlich zu dem Klimaziel in dem Gesetz mit einem neuen rechtlich bindenden Standard, an dem sich zukünftige Programme ausrichten müssten, erreicht. Es gebe also einen neuen verbindlichen Nachsteuerungsmechanismus. Auch die Änderungen bei Land- und Forstwirtschaft, bezüglich einer möglichen Abschaffung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2028 und hinsichtlich Berichten über die Erreichung von Effort Sharing-Sektoren seien neu.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass sie sich der Forderung der CDU/CSU-Fraktion anschließe. Wenn es hier wirklich maßgebliche, neue Inhalte gebe, solle eine weitere Anhörung erfolgen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass kein neuer Verhandlungsgegenstand vorliege. Auch das Ziel für 2040 sei bereits in dem alten Gesetzentwurf enthalten gewesen.

Die **Gruppe Die Linke** kritisierte, dass aus ihrer Sicht durchaus eine deutliche Veränderung festzustellen sei. In den bisherigen Projektionsberichten seien auch Ziellücken in dem Zeitraum 2031 bis 2040 ermittelt und benannt worden. Um diese Lücken langfristig schließen zu können, sei es notwendig, diese auch zu kennen. In den Änderungen zu § 5a sei vorgesehen, dass in den zukünftigen Projektionsberichten die Daten von 2031 bis 2040 nicht mehr enthalten seien, sondern frühestens ab dem Jahr 2029. Dies verringere die Möglichkeit des Parlaments, reagieren zu können und langfristigen Klimaschutz zu betreiben. Dies sei in der ersten Anhörung definitiv nicht analysiert worden.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie stellte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und der Gruppe Die Linke fest, dass zu dem Regelungsgegenstand aus dem überwiesenen Gesetzentwurf mit dem Änderungsantrag keine neuen Verhandlungsgegenstände hinzugetreten sind.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und der Gruppe Die Linke, den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung abzulehnen. Die Vorsitzende stellte fest, dass mehr als ein Viertel der Mitglieder für die Durchführung einer Anhörung gestimmt haben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 100. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 90. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 75. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 59. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 70. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 70. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in seiner 67. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8290 in seiner 80. Sitzung am 11. Oktober 2023 anberaten und in seiner 81. Sitzung am 18. Oktober 2023 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 85. Sitzung am 8. November 2023 stattfand.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 24. April 2024 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)594neu einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8290 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)596 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8290 ein.

Einleitend führte die **Fraktion der SPD** aus, das Bundes-Klimaschutzgesetz sei im parlamentarischen Verfahren recht lange beraten worden. Die vorgeschlagenen Änderungen seien am Freitagmittag versandt worden. Diese Änderungen würden den jährlichen Zielvorgaben der Europäischen Union für die Bereiche Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft stärker Rechnung tragen. Diese seien bereits zuvor in dem Gesetzentwurf enthalten gewesen und man hätte nun weitere Konkretisierungen vorgenommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** setzte die Einleitung fort und erläuterte zu den vorgeschlagenen Änderungen, dass damit die Bedeutung des LULUCF-Sektors und die Berichtspflichten gestärkt würden. Beim Klimaschutzprogramm sei klargestellt worden, dass auch das 2040er-Ziel erreicht werden müsse, worauf man abziele. In Bezug auf die Projektionsdaten würde nun klargestellt, dass diese ab 2029 jährlich vorgelegt werden müssten.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass mit dieser Novelle die Stärkung der Verbindlichkeit der Durchführungsvorschriften zur europäischen Klimaschutzverordnung durch die Berichts- und Stellungnahmepflicht gegenüber dem Bundestag einhergehe. Gleichzeitig stelle der Expertenrat fest, ob die jährlichen Emissionszuweisungen an Deutschland nach der EU-Klimaschutzverordnung für die Jahre 2021 bis 2030 eingehalten würden. Die Nachsteuerung bei Zielverfehlungen sei bislang bis zum Jahr 2030 geregelt worden. Jetzt werde in dem Gesetz geregelt, dass ab dem Jahr 2030 für das Monitoring und den Auslösemechanismus für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen die Zeitspanne von 2031 bis 2040 betrachtet werden müsse. Klargestellt werde, dass ab 2029 der Klimaexpertenrat für alle Sektoren aggregiert feststelle, inwieweit die Jahresemissionsgesamtmenge von 2031 bis 2040 über- oder unterschritten werde. Die Gesamtemissionsmenge bleibe nach der Reform unverändert. Der richtige Ansatz, dass Sektoren einander aushelfen würden, sei bereits im bestehenden KSG enthalten. Sie bräuchten mehr Spielraum, da nicht alle Pfade vorhersehbar und gangbar seien. Allerdings dürfe der Ansatz, dass die Sektoren einander aus-

helfen, nicht zu einer unfairen Lastenverteilung führen. Der Handlungsdruck, der insbesondere auf den Sektoren Gebäude und Verkehr laste, verringere sich durch die Reform nicht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte dar, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetz um eine besonders grundrechtsrelevante Materie handle. Der Bundestag müsse die substantiiert vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Änderungsantrag untersuchen und Auswege gegen diese Bedenken berücksichtigen. Er weise auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hin. Er glaube, dass dieses Gesetz weder dort noch vor dem Bundesverfassungsgericht materiell halten werde. Verlangt werde eine sorgsame Abwägung im gesamten Bundestag und nicht eine Beratung über vier Tage. Dies gelte insbesondere für die existenzielle Frage des Klimaschutzes. Es sei den nachfolgenden Generationen gegenüber nicht zu verantworten, dass man sich mit dieser wesentlichen Frage ohne zeitliche Not nicht einmal vier Tage beschäftigt habe. Die Änderungen und das Gesetz seien nicht nur materiell bedenklich und europarechtlich fraglich, sondern wahrscheinlich auch formell verfassungswidrig. Die Auswirkungen seien sehr komplex und ohne wissenschaftlich basierte weitere Erörterung könne man sie nicht angemessen beurteilen. Abg. Thomas Heilmann (CDU/CSU) stellte den GO-Antrag, die Beschlussfassung über die Beschlussempfehlung zu vertagen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entgegnete, die Bundesregierung hätte die Klimaschutzlücke geschlossen. Im Hinblick auf das Verfahren sei es die gemeinsame Entscheidung der Obleute inklusive der CDU/CSU gewesen, dass man versuchen solle, am Freitag vor der Sitzungswoche den Änderungsantrag zu versenden. Genau dies hätten sie getan. Es sei daher unfair, nun zu monieren, dass dies zu spät gewesen sei. Die nächste Bundesregierung müsse zu Beginn der nächsten Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm vorlegen, das die Klimaziele bis 2040 in den Blick nehme, damit das Minderungsziel von minus 88 Prozent erreicht werde. Es sei intelligenter, langfristige Maßnahmen mit in den Blick zu nehmen. Mit einem Sofortprogramm, das in den folgenden Jahren die Lücke schließen müsse, fielen die kostengünstigsten und besten Maßnahmen weg. Die Sektorziele hätte ihre Fraktion lieber beibehalten, aber es gebe eindeutige Regelungen im Koalitionsvertrag.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, ein Gesetz solle nur dann beschlossen werden, wenn es notwendig sei und eine Wirkung entfalte. Das Bundes-Klimaschutzgesetz sei aus ihrer Sicht nicht notwendig. Die menschengemachten CO₂-Emissionen hätten keinen maßgeblichen Einfluss auf das Klima. Klima sei ein komplexes und nichtlineares System. Nicht alle Wirkfaktoren seien bekannt und man könne das Klima nicht stabil halten. Deshalb lehnten sie dieses Gesetz ab.

Die **Fraktion der FDP** sagte, CO₂ müsse da eingespart werden, wo dies am effizientesten und schnellsten ginge. Dies folge keiner Sektorlogik und sei eindeutig mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil konform, welches ausführte, dass die Politik nicht festlegen könne, welche Technologie die richtige sei. Sie könne nur festlegen, wie der Weg zur CO₂-Reduktion funktioniere. In der Sache hätten sich nun drei Dinge unwesentlich geändert. Das erste sei die berechnete Frage, was man zwischen dem Zeitraum 2031 und 2040 materiell mache. Der Sachverständige Dr. Thorsten Müller habe dies in seiner Stellungnahme angesprochen. Nun nehme man den Mechanismus, der bereits vorher feststand, und übertrage diesen. Sie stärkten das Parlament dadurch, dass die Bundesregierung darüber berichten müsse, was im Effort Sharing passiere. Der dritte Punkt wäre die bereits angesprochene Frage der Überprüfung.

Die **Gruppe Die Linke** sagte, dieses Gesetz zerstöre erneut Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Politik der Regierung. Als Beispiel nannte sie ein Unternehmen, das sich aufgrund des Klimaschutzgesetzes mit klaren Sektorzielen auf den Weg gemacht habe, 70 LKW-Ladungen pro Woche auf die Bahn zu verlagern. Es sei davon ausgegangen, wenn das Klimaschutzgesetz Bestand hätte, würde der Verkehr das Sektorziel verfehlen. In dem Moment, in dem der Referentenentwurf des neuen Klimaschutzgesetzes mit der Aufweichung der Sektorziele gekommen sei, habe das Unternehmen seine Bemühungen eingestellt. Die investierten Gelder seien verloren. In der Praxis werde das geänderte Klimaschutzgesetz eine massive Verschlechterung des deutschen Klimaschutzes bewirken.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Geschäftsordnungsantrags des Abgeordneten Heilmann, dem Plenum keine Beschlussempfehlung zu erteilen sowie den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)596.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8290, 20/8670 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)594neu zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend wird nur zu den vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgeschlagenen Änderungen Stellung genommen.

Zu Nummer 1 (Änderung Nummer 3 des Gesetzentwurfs – § 3a KSG)

Dem Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft („LULUCF-Sektor“) zum Klimaschutz durch natürliche Senken kommt eine besondere Bedeutung zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu, insbesondere bei der Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045. Aktuell emittiert der Sektor jedoch Treibhausgasemissionen, anstelle sie zu senken. Die besondere Bedeutung des Sektors zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele wird durch den neuen **Satz 2** in Absatz 1 besonders hervorgehoben. Hintergrund der Änderung ist auch das Einfügen des neuen § 3b. Diese neuen Zielsetzungen für Senken außerhalb des LULUCF-Sektors sollen nicht dazu führen, dass in der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung der LULUCF-Sektor eine geringere Rolle einnimmt. Vielmehr soll dies zum Anlass genommen werden, dessen besondere Bedeutung hervorzuheben. Denn ein Fortschritt in diesem Bereich führt zu erheblichen Zusatznutzen. Unter anderem in Bezug auf die Qualitätsverbesserung des Bodens, die Verringerung der Bodenerosion, den Erhalt des Waldes und zur Wahrung der Biodiversität. Damit erfolgt parallel ein Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS 2030) und zur EU-Biodiversitätsstrategie. Maßnahmen des LULUCF-Sektors weisen häufig Synergien mit Klimaanpassungsmaßnahmen und dienen damit der Resilienz von Mensch und Umwelt. Zudem dienen diese Maßnahmen dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen, indem Ackerböden, Wälder und Gewässer nachhaltig genutzt und geschützt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die europäische LULUCF-Verordnung (EU) 2018/841 – zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/839 – auch konkrete und verbindliche Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten vor.

Bei der Aufhebung des § 3a Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des bisherigen § 4 Absatz 4.

Zu Nummer 2 (Änderung Nummer 4 des Gesetzentwurfs – § 3b KSG)

Spiegelbildlich zu der Änderung in § 3a soll auch in § 3b klargestellt werden, dass die Ziele für technische Senken unter Berücksichtigung des besonderen Beitrags nach § 3a festgelegt werden.

Der neue **Satz 3** stellt aufgrund der hohen Bedeutung einer Rechtsverordnung zur Festlegung des Beitrags technischer Senken die Verordnungsermächtigung unter den Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages. Ähnlich wie bei den anderen bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 4 Absatz 5 Satz 4 sowie § 4 Absatz 6 Satz 6 (zukünftig: § 5 Absatz 4 Satz 4 sowie § 5 Absatz 8 Satz 6) gilt nach **Satz 4** die Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt, sofern sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst hat.

Zu Nummer 3 (Änderung Nummer 5 Buchstabe g und h des Gesetzentwurfs – § 4 KSG)

Nach **Absatz 5** werden die Inhalte des Berichts, den die Bundesregierung im Jahr 2028 vorlegt, weiter ausdifferenziert. Hierdurch soll die Zukunft der nationalen Klimaschutzpolitik stärker in den Blick genommen und untersucht werden, ob und gegebenenfalls welche Regelungen in diesem Gesetz zukünftig notwendig sind und ob angesichts der Wirkung des europäischen Emissionshandels in der Zeit ab dem Jahr 2031 auf die Zuweisung von

Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Ausgestaltung des Reduktionspfads werden berücksichtigt (siehe BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18 u. a., 251 ff.).

Nach **Absatz 6** hat die Bundesregierung im Jahr 2024 einen Bericht vorzulegen, der einen Vorschlag zum Übergang vom nationalen zum europäischen Brennstoffemissionshandel enthält. Durch die Änderung in § 4 Absatz 6 wird die Berichtspflicht um sechs Monate auf Ende Juni 2024 vorgezogen.

Zu Nummer 4 (Änderung Nummer 7 des Gesetzentwurfs – § 5a KSG)

Die Änderung in Satz 1 stellt sicher, dass die Projektionsdaten zukünftig auch für den Zeitraum 2031-2040 erstellt werden. Denn der neue Nachsteuerungsmechanismus in § 8 Absatz 4 funktioniert nur, wenn für die Jahre 2031 bis 2040 für jedes einzelne Jahr spezifische Projektionsdaten vorliegen. Erstmals wird dies im Jahr 2029 der Fall sein. Der Beschluss von Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 im Hinblick auf die Jahre 2031 bis 2040 wird demnach bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Jahr 2030 erforderlich.

Die Änderung in Satz 3 konkretisiert den vergaberechtlichen Gegenstand des Einvernehmens zwischen den beteiligten Ressorts, der im Einklang mit dem Vergaberecht stehen muss.

Die Änderung in Satz 5 stellt sicher, dass auch der Deutsche Bundestag zeitnah Kenntnis von den Projektionsdaten erhält, die für die politische Entscheidungsfindung wesentlich sind. Damit wird die Rolle des Deutschen Bundestages im Rahmen der Berichterstattung und Nachsteuerung nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz gestärkt.

Zu Nummer 5 (Änderung Nummer 9 des Gesetzentwurfs – § 7 KSG)

§ 7 enthält Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung. Die Verbindlichkeit dieser Regelungen soll weiter gestärkt werden.

Der neue **Absatz 3** entspricht dem Regierungsentwurf.

Nach dem neuen **Absatz 4** unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag, wenn die Projektionsdaten nach der Feststellung des Expertenrats für Klimafragen zeigen, dass die festgelegten Zuweisungen der Europäischen Klimaschutzverordnung für die Jahre 2021 bis 2030 überschritten werden. Zudem nimmt die Bundesregierung zu möglichen Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung. So soll gewährleistet werden, dass sich die Bundesregierung frühzeitig auf mögliche Auswirkungen nach Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung vorbereitet, um die europarechtlichen Anforderungen zu erfüllen und eine Belastung des Bundeshaushalts durch den Ankauf von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 zu vermeiden. Zudem wird das Parlament als Ort der politischen Debatte der erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Europäischen Klimaschutzverordnung gestärkt. Nach der bisherigen Ausgestaltung des § 8 war eine solche Regelung nicht erforderlich, da das Abstellen bereits auf die Verfehlung von Jahresemissionsmengen in einzelnen Sektoren nach dem KSG vorsah, dass frühzeitig Nachsteuerungsmaßnahmen ergriffen werden, die auch der Einhaltung der Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung dienen (vgl. BT-Drs. 19/14337, S. 32). Mit der Neufassung des § 8 Absatz 1 kommt es dagegen sowohl nach dem KSG als auch nach der Europäischen Klimaschutzverordnung auf die Einhaltung sektorübergreifender Jahresemissionsmengen im Zeitraum 2021 bis 2030 an.

Nach **Absatz 5** beschließt die Bundesregierung etwaige Pläne für Abhilfemaßnahmen innerhalb der Dreimonatsfrist des Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung. Zudem leitet sie Feststellungen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung, den beschlossenen Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung sowie Stellungnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung dem Deutschen Bundestag zu. Hierdurch werden die Prozesse im Rahmen der Europäischen Klimaschutzverordnung stärker in das Parlament getragen und die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen können in das weitere Vorgehen der Bundesregierung nach der Europäischen Klimaschutzverordnung einfließen. Zudem muss die Bundesregierung Stellungnahmen der Europäischen Kommission umfassend Rechnung tragen. Hierfür überarbeitet die Bundesregierung ihren Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend. Sollte die Bundesregierung dennoch einem Standpunkt der Europäischen Kommission oder einem wesentlichen Teil davon nicht Rechnung tragen, ist dies nach Artikel 8 Absatz 3 der Europäischen Klimaschutzverordnung gegenüber der Europäischen Kommission zu begründen. Diese Begründung übermittelt sie ebenfalls dem Deutschen Bundestag.

Die Verpflichtungen des Artikel 8 Absatz 4 der Europäischen Klimaschutzverordnung, diese Dokumente (Plan für Abhilfemaßnahmen, Stellungnahmen, Begründungen) öffentlich zugänglich zu machen, bleiben unberührt.

Zu Nummer 6 (Änderung Nummer 10 Buchstabe c des Gesetzentwurfs – § 8 KSG)

Die Änderung in **Absatz 1** stellt klar, dass der Nachsteuerungsmechanismus für die Jahre 2021 bis 2030 letztmalig im Jahr 2029 zu einem Nachsteuern führen soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine Doppelung mit der Nachsteuerung für die Jahre 2031 bis 2040 erfolgt. Gleichzeitig soll es in der Systematik zu keiner Lücke bei der Nachsteuerung kommen, damit bei Bedarf rechtzeitig Maßnahmen für den Zeitraum 2031 bis 2040 beschlossen werden.

Absatz 4 legt fest, dass der Nachsteuerungsmechanismus des § 8 Absätze 1 bis 3 auch für den Zeitraum 2031 bis 2040 entsprechend gilt. Erstmals soll die Pflicht zum Beschluss weiterer Maßnahmen im Jahr 2030 ausgelöst werden. Dies würde zum Beschluss von Maßnahmen durch die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2030 führen.

Zu Nummer 7 (Änderung Nummer 11 des Gesetzentwurfs – § 9 KSG)

Der neue **Satz 5** in § 9 Absatz 1 steht in der Tradition des bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, wonach bestehende Klimaschutzprogramme durch Maßnahmen nach § 8 aktualisiert werden. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch ein Plan für Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Klimaschutzverordnung als Aktualisierung des bestehenden Klimaprogramms gilt.

Zu Nummer 8 (Änderung Nummer 12 des Gesetzentwurfs – § 10 KSG)

Die Ergänzung in § 10 stellt klar, dass der jährliche Klimaschutzbericht der Bundesregierung auch den Stand der Umsetzung der Ziele nach den §§ 3a und 3b und eine Prognose ihrer Erreichung enthält.

Zudem wird eine redaktionelle Folgeänderung vollzogen, da die Sektoren zukünftig in § 5 Absatz 1 geregelt werden. Die übrigen Änderungen entsprechen dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 9 (Nummer 12a – neu – § 11 KSG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Sektoren zukünftig in § 5 Absatz 1 geregelt werden.

Zu Nummer 10 (Änderung Nummer 13 des Gesetzentwurfs – § 12 KSG)

Durch die Änderung in **Satz 2** wird klargestellt, dass der Expertenrat für Klimafragen erstmals ab dem Jahr 2029 verbindlich für alle Emissionssektoren aggregiert feststellt, inwieweit nach den Projektionsdaten die Jahresemissionsgesamtmengen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 in Summe über- oder unterschritten wird.

Die Ergänzung in **Satz 3** beruht als Folgeänderung darauf, dass die Jahresemissionsmengen für die Jahre 2031 bis 2040 gemäß § 5 Absatz 8 mittels Rechtsverordnung festgelegt werden.

Nach dem neuen **Satz 4** stellt der Expertenrat außerdem auf Grundlage der Emissions- und Projektionsdaten fest, ob und inwieweit die Gesamtmenge der jährlichen Emissionszuweisungen an Deutschland nach der Europäischen Klimaschutzverordnung für die Jahre 2021 bis 2030 voraussichtlich eingehalten wird. Dies erfolgt anhand des Vergleichs mit der Gesamtmenge der Emissionen für diesen Zeitraum aus den Sektoren, die unter die Europäische Klimaschutzverordnung fallen. Damit soll regelmäßig überprüft werden, ob Deutschland seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen voraussichtlich nachkommen wird, um gegebenenfalls rechtzeitig nachsteuern zu können.

Satz 5 stellt klar, dass solange die Emissionszuweisungen an Deutschland für den Zeitraum 2026 bis 2030 durch die Europäische Kommission noch nicht festgelegt worden sind, die Annahmen der Projektionsdaten über den zu erwartenden Umfang der Zuweisungen maßgeblich sind.

Der neue **Satz 2 des Absatzes 5** stellt klar, dass der Expertenrat für Klimafragen seine Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen neben der Bundesregierung auch dem Deutschen Bundestag vorlegt, wie dies auch bei seinen zweijährlichen Gutachten nach Absatz 4 der Fall ist. In **Satz 3** erfolgt die sprachliche Klarstellung, dass die Gutachten bei der Entscheidung über Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 11 (Nummer 14a – neu – § 15 KSG)

In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass mindestens alle fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2019 – und damit erstmals im Laufe des Kalenderjahres 2024 – Maßnahmen beschlossen werden, die sicherstellen, dass sich die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral organisiert.

Zu Nummer 12 (Änderung Nummer 15 des Gesetzentwurfs – § 16 KSG)

Die Änderung des Wortlauts der Übergangsvorschrift in § 16 Absatz 2 beruht darauf, dass die Projektionen gemäß Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung nur alle zwei Jahre erstellt werden. Da das Jahr des Inkrafttretens zwischenzeitlich in ein Jahr ohne Projektionen gemäß Artikel 18 der Europäischen Governance-Verordnung fällt, ist der Wortlaut der Übergangsvorschrift entsprechend anzupassen. Die Übergangsregelung bezieht sich auf die Projektionsdaten im Sinne des § 2 Nummer 10 vom 15. März 2024.

Der neue **Satz 2** regelt, dass dieser die Projektionsdaten bereits im Jahr 2024 schnellstmöglich nach § 12 Absatz 1 prüft und eine Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 4 trifft.

Berlin, den 24. April 2024

Ralph Lenkert
Berichterstatter

